



---

b. 727

### Entscheid vom 17. Juni 2016

---

Besetzung

Vincent Augustin (Präsident)  
Claudia Schoch Zeller (Vizepräsidentin),  
Catherine Müller, Suzanne Pasquier Rossier, Edy Salmina,  
Mascha Santschi Kallay, Reto Schlatter, Maja Sieber,  
Stéphane Werly (übrige Mitglieder)  
Pierre Rieder, Ilaria Tassini Jung (Sekretariat)

---

Gegenstand

Fernsehen SRF  
Sendung „Kassensturz“ vom 15. September 2015,  
Beitrag „Parteien im Konsumenten-Check: Diese fallen  
durch“

Beschwerde vom 18. November 2015

---

Parteien / Verfahrensbeteiligte

Natalie Rickli und Gregor Rutz (Beschwerdeführer)

Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft SRG  
(Beschwerdegegnerin)

## **Sachverhalt:**

**A.** Fernsehen SRF strahlte im Rahmen des Konsumentenmagazins „Kassensturz“ am 15. September 2015 den Beitrag „Parteien im Konsumenten-Check: Diese fallen durch“ (Dauer: 11 Minuten 18 Sekunden) aus. Die im eidgenössischen Parlament vertretenen Parteien wurden darin auf ihre Konsumentenfreundlichkeit getestet. Grundlage bildete das Abstimmungsverhalten bei fünf Vorlagen aus der letzten Legislaturperiode im Nationalrat. Es handelte sich um die Transparenz bei Deklarationen im Zusammenhang mit der Revision des Lebensmittelgesetzes, die Verlängerung der gesetzlich vorgeschriebenen Garantiefrieten bei Kaufgeschäften, den Umfang des Schutzes von Versicherungsnehmern bei Versicherungsverträgen, die Senkung von Roaming-Tarifen sowie um die im Zusammenhang mit der Kartellgesetzrevision erörterten Massnahmen gegen die „Hochpreisinsel Schweiz“. Der Moderator verwies darauf, dass die Konsumenten im Rahmen der anstehenden eidgenössischen Wahlen vom 18. Oktober 2015 die Möglichkeit hätten, Politikerinnen und Politiker zu wählen, die ihre Interessen vertreten.

**B.** Mit Eingabe vom 18. November 2015 (Datum Postaufgabe) erhoben Nationalrätin Natalie Rickli und Nationalrat Gregor Rutz (Beschwerdeführer) gegen der erwähnten „Kassensturz“-Beitrag Beschwerde bei der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI). Es sei festzustellen, dass der Beitrag Art. 4 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG; SR 784.40) sowie Art. 2 Abs. 4 Bst. a und Art. 3 der Konzession der SRG verletzt habe. Er sei in der Schlussphase um den Kampf für die eidgenössischen Wahlen ausgestrahlt worden, in welcher erhöhte Sorgfaltspflichten gelten würden. Die unterschiedlichen Meinungen der Parteien seien jedoch nicht gleichwertig abgebildet worden. Der Beitrag sei in jeder Hinsicht einseitig gewesen. So habe die Redaktion für den Test willkürlich fünf im Parlament in der letzten Legislaturperiode erfolgte Abstimmungen ausgewählt. Die SVP sei einseitig negativ dargestellt worden. Eine Erklärung von Nationalrat Thomas Aeschi habe die Redaktion umgehend als tatsachenwidrig abgetan. Die Redaktion habe im Beitrag faktisch eine Wahlempfehlung und insbesondere eine negative Wahlempfehlung bezüglich der SVP abgegeben, was nicht zulässig sei.

**C.** Den in der Eingabe fehlenden Bericht der Ombudsstelle vom 28. Oktober 2015 stellten die Beschwerdeführer der UBI mit Schreiben vom 23. November 2015 zu.

**D.** In Anwendung von Art. 96 Abs. 2 RTVG wurde die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft SRG (Beschwerdegegnerin) zur Stellungnahme eingeladen. Sie beantragt in ihrer Antwort vom 12. Februar 2016, die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden könne. Gregor Rutz verfüge nicht über die Befugnis zur Betroffenenbeschwerde. Die für die Bewertung der Parteien herangezogenen Abstimmungen seien repräsentativ gewesen. Es habe sich um konsumentenschutzrelevante Sachgeschäfte gehandelt. Am Ergebnis der Umfrage hätte auch nichts geändert, wenn mehr Abstimmungen herangezogen worden wären, wie Analysen aus Kreisen des Konsumentenschutzes (K-Tipp, SKS/FRC/ACSI) verdeutlichen. Die Fakten zu den thematisierten Abstimmungen seien korrekt und transparent dargestellt worden. Objektive Kriterien und nicht die Wertung der Redaktion seien für das Ergebnis ausschlaggebend gewesen. Eine Woche nach Ausstrahlung des beanstandeten

Beitrags sei aufgrund des grossen Medienechos noch ein Streitgespräch mit Beteiligung des Beschwerdeführers ausgestrahlt worden. Die erhöhten Sorgfaltspflichten vor Wahlen und Abstimmungen dürften nicht dahingehend ausgelegt werden, dass ergebnisoffene Parteientests in dieser Zeit nicht mehr möglich sind. Dies würde Art. 17 der Bundesverfassung (BV; SR 101) und Art. 10 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) widersprechen.

**E.** In ihrer Replik vom 30. März 2016 (Datum Postaufgabe) bemerken die Beschwerdeführer, dass sie aufgrund des Inhalts des Beitrags beide zur Betroffenenbeschwerde legitimiert seien, wie auch alle anderen Mitglieder ihrer Fraktion. Bezüglich der materiellen Beurteilung verweisen sie auf die Einschätzung der Ombudsstelle SRG.D. Die SVP werde als „die „konsumentenfeindlichste Partei“ bezeichnet, die bei Abstimmungen seit Jahren gegen die Interessen der Konsumenten stimme. Der Moderator habe in diesem Zusammenhang darauf verwiesen, dass die Ergebnisse des Tests für sich sprechen würden, und habe die Zuschauerenden daran erinnert, dass sie es jetzt bei der Wahl „in der Hand haben“ über die Zusammensetzung des Parlaments zu entscheiden.

**F.** Die Beschwerdegegnerin hält in ihrer Duplik vom 18. April 2016 an ihrem Antrag und den in der Beschwerdeantwort vom 12. Februar 2016 gemachten Ausführungen fest. Die Replik enthalte keine neuen, programmrechtlich relevanten Aspekte. Die Ombudsstelle SRG.D habe den Beschwerdeführern nicht „in etlichen Punkten Recht gegeben“. Vielmehr habe sie in ihrem Bericht keine inhaltlichen Fehler festgestellt. Entgegen den Ausführungen der Ombudsstelle SRG.D erfülle der beanstandete Beitrag auch die erhöhten Anforderungen an Sendungen vor Wahlen.

**G.** Die Parteien wurden darüber orientiert, dass die Beratung der Beschwerdesache gemäss Art. 97 Abs. 1 RTVG öffentlich sein werde, es sei denn, schützenswerte Privatinteressen würden entgegenstehen (Art. 97 Abs. 1 RTVG).

## **Erwägungen:**

**1.** Die Eingabe wurde zusammen mit dem Ombudsbericht fristgerecht eingereicht (Art. 95 Abs. 1 RTVG) und ist hinreichend begründet (Art. 95 Abs. 3 RTVG).

**2.** Art. 94 RTVG umschreibt die Beschwerdebefugnis. Zur Beschwerde ist u.a. legitimiert, wer im Beanstandungsverfahren vor der Ombudsstelle beteiligt war und eine enge Beziehung zum Gegenstand einer Sendung nachweisen kann (Art. 94 Abs. 1 Bst. b RTVG, Individual- oder Betroffenenbeschwerde). Eine Betroffenenbeschwerde kann angenommen werden, wenn die beschwerdeführende Person im beanstandeten Beitrag erwähnt wird oder wenn auf andere Weise auf sie Bezug genommen wird und sich diese damit von anderen Programmkonsumenten unterscheidet (UBI-Entscheid b. 693 vom 12. Dezember 2014 E. 2.).

**2.1** Die Beschwerdegegnerin vertritt die Auffassung, dass von den beiden Beschwerdeführern nur Natalie Rickli die Voraussetzungen für eine Betroffenenbeschwerde erfülle. Natalie Rickli war in einer Sequenz aus dem Nationalratssaal zu sehen, in welcher sie sich zur Senkung der Roaming-Tarife äusserte. Gregor Rutz sei dagegen nicht Gegenstand im Beitrag gewesen. Dieser weist seinerseits darauf hin, dass er wie alle Mitglieder der in der Sendung kritisierten SVP-Fraktion die erforderliche Nähe zum Sendegegenstand aufweise.

**2.2** Eine Wortmeldung von Gregor Rutz fehlte zwar im Beitrag und sein Name wurde auch nicht explizit genannt. Er war aber im Berichtsteil, in welchem das negative Abstimmungsverhalten der SVP bei der Verlängerung der gesetzlichen Garantiefrieten bei Kaufverträgen erwähnt wurde, bei einem Gespräch mit Natalie Rickli im Nationalratssaal zu sehen und besitzt insofern ebenfalls eine besondere Beziehung zur beanstandeten Sendung. Die im „Kassensturz“-Beitrag erhobene Kritik gegen die SVP wegen des Abstimmungsverhaltens betraf den Nationalrat überdies als Mitglied der Fraktion. Neben Natalie Rickli kommt deshalb auch Gregor Rutz die Befugnis zur Betroffenenbeschwerde im Sinne von Art. 94 Abs. 1 Bst. b RTVG zu.

**3.** Die Beanstandung definiert das Anfechtungsobjekt und begrenzt insofern die Prüfungsbefugnis der UBI. Diese ist bei der Prüfung des anwendbaren Rechts frei und nicht an die Vorbringen der Parteien gebunden (Denis Barrelet/Stéphane Werly, Droit de la Communication, Bern 2011, 2. Auflage, Rz. 880, S. 262).

**3.1** In der Einleitung des Beitrags wies der Moderator darauf hin, dass viele Politiker die Interessen der Konsumenten nicht vertreten würden. Wer mit den Volksvertretern unzufrieden sei, könne dies alle vier Jahre mit dem Ausfüllen des Wahlzettels ändern. Mit den Nationalratswahlen vom 18. Oktober biete sich die nächste Gelegenheit. Die „Kassensturz“-Redaktion habe deshalb anhand von fünf Geschäften untersucht, welche Politikerinnen und Politiker bzw. welche Parteien in den letzten vier Jahren im Parlament konsumentenfreundlich abgestimmt hätten.

**3.2** Im Filmbericht wurden nacheinander fünf Debatten thematisiert, über welche der Nationalrat in der letzten Legislaturperiode beraten hat. Aufgezeigt wurde jeweils die Relevanz der Vorlagen aus Sicht des Konsumentenschutzes. Kurze Ausschnitte aus den jeweiligen

Debatten aus dem Nationalrat mit prägnanten Aussagen von Befürwortern und Gegnern bildeten Bestandteil des Filmberichts. Auch Experten kamen zu Wort, welche jeweils die Sicht des Konsumentenschutzes verdeutlichten. Nach der Präsentation einer Vorlage wurde das Abstimmungsverhalten der grossen Parteien zusammengefasst. Testkriterium bildete die zuvor dargestellten Interessen der Konsumenten.

**3.3** Gegen Ende des Filmberichts konfrontierte die Redaktion den SVP-Nationalrat Thomas Aeschi mit ihren Testresultaten. Demnach sei die SVP die „konsumentenfeindlichste Partei“. Thomas Aeschi entgegnete, dies treffe nicht zu. Die SVP sei die konsumentenfreundlichste Partei, weil sie gegen Regulierungen sei und damit für tiefe Produktionskosten Sorge. Der Filmbericht endete mit folgendem Off-Kommentar der Redaktion: „Von wegen ‚konsumentenfreundlich‘! Tatsache ist: bei Abstimmungen im Interesse der Konsumenten stimmte die SVP seit Jahren dagegen.“

**3.4** Der Moderator bemerkte abschliessend, dass die Untersuchung der fünf Abstimmungen für sich spreche. Nach einem Verweis auf die ausführlichen, auf der Website wiedergegebenen Testresultate, richtete er folgende Worte an das Publikum: „Liebe Konsumentinnen, liebe Konsumenten, jetzt haben Sie es in der Hand.“

**4.** Art. 17 Abs. 1 BV verankert die Medien- bzw. Rundfunkfreiheit. Art. 93 Abs. 3 BV und Art. 6 Abs. 2 RTVG gewährleisten die Programmautonomie des Veranstalters. Diese beinhaltet namentlich die Freiheit in der Wahl des Themas einer Sendung und die Freiheit in der inhaltlichen Bearbeitung. Ausstrahlungen haben jedoch den in Art. 4 und 5 RTVG sowie im einschlägigen internationalen Recht festgelegten inhaltlichen Grundsätzen Rechnung zu tragen. Im Rahmen der Beurteilung der vorliegenden Beschwerdesache stehen das Sachgerechtigkeits- (Art. 4 Abs. 2 RTVG) und vor allem das Vielfaltsgebot (Art. 4 Abs. 4 RTVG) im Zentrum.

**4.1** Nicht zu beurteilen hat die UBI, ob die beanstandete Sendung die Bestimmungen der für die SRG geltenden Konzession vom 28. November 2007 einhält. Dem Bundesamt für Kommunikation und nicht der UBI obliegt die Aufsicht über die SRG-Konzession (Art. 86 Abs. 1 RTVG i.V. mit Art. 97 Abs. 2 Bst. a RTVG).

**4.2** Die UBI prüft im Zusammenhang mit dem Sachgerechtigkeitsgebot von Art. 4 Abs. 2 RTVG, ob dem Publikum aufgrund der in der Sendung oder im Beitrag angeführten Fakten und Ansichten ein möglichst zuverlässiges Bild über einen Sachverhalt oder ein Thema vermittelt wird, so dass dieses sich darüber frei eine eigene Meinung bilden kann (BGE 137 I 340 E. 3.1 S. 344f. [„FDP und die Pharmalobby“]; BGE 131 II 253 E. 2.1ff. S. 256ff. [„Rentenmissbrauch“]). Umstrittene Aussagen sollen als solche erkennbar sein. Fehler in Nebenpunkten und redaktionelle Unvollkommenheiten, welche nicht geeignet sind, den Gesamteindruck der Ausstrahlung wesentlich zu beeinflussen, sind programmrechtlich nicht relevant. Die Gewährleistung der freien Meinungsbildung des Publikums erfordert die Einhaltung von zentralen journalistischen Sorgfaltspflichten (vgl. Denis Barrelet/Stéphane Werly, *Droit de la communication*, deuxième édition, Berne 2011, Rz. 895ff., S. 267ff; Peter Studer/Rudolf Mayr von Baldegg, *Medienrecht für die Praxis*, Zürich 2011, 4. Auflage, S. 216ff.; Denis Masméjan, in: Denis Masméjan/Bertil Cottier/Nicolas Capt [Hrsg.], *Loi sur la radio-télévision*, Commentaire,

Bern 2014, S. 96ff., Rz. 43 ff. zu Art. 4 RTVG). Der Umfang der gebotenen Sorgfalt hängt von den konkreten Umständen, dem Charakter des Sendefässes sowie vom Vorwissen des Publikums ab (BGE 131 II 253 E. 2.1ff. S. 257 [„Rentenmissbrauch“]).

**4.3** Sendungen, die bevorstehende Wahlen thematisieren, sind aus staatspolitischer Sicht heikel, weil sie geeignet sind, die politische Meinungsbildung zu beeinflussen. Die Sicherung der politischen Meinungsbildung als wichtiges Element der Demokratie ist eine der Hauptaufgaben der rundfunkrechtlichen Programmaufsicht in der Schweiz (BGE 132 II 290 E. 3.2.3 S. 296 [„Dipl. Ing. Paul Ochsner“]). Entsprechend sorgfältig ist bei der Gestaltung von Ausstrahlungen vor Wahlen und Abstimmungen vorzugehen.

**4.4** Die aus dem Vielfaltsgebot von Art. 4 Abs. 4 RTVG abgeleiteten besonderen Anforderungen an Wahl- und Abstimmungssendungen gelten ausschliesslich für konzessionierte Programme (BGE 138 I 107 E. 2.1f. S. 109 [„Cash TV“]). Das Vielfaltsgebot findet bei entsprechenden Sendungen ausnahmsweise auch auf die einzelne Ausstrahlung Anwendung. Die erhöhten journalistischen Sorgfaltspflichten und namentlich die besonderen Anforderungen an die Ausgewogenheit bezwecken die Gewährleistung der Chancengleichheit zwischen den sich gegenüberstehenden Parteien bzw. Kandidaten (BGE 134 I 2 E. 3.3.2 S. 10 [„Freiburger Original in der Regierung“]; BGE 125 II 497 E. 3b)cc) und dd) S. 503ff. [„Tamborini“]; siehe zur Rechtsprechung ebenfalls: Masmajan, a.a.O., S. 108ff., Rz. 77ff. zu Art. 4 RTVG). In seiner Empfehlung zur Wahlberichterstattung in elektronischen Medien CM/Rec (2007) 15, die vom Ministerkomitee am 7. November 2007 genehmigt wurde, weist auch der Europarat die Mitgliedstaaten an, Vorkehren zu faires, ausgewogenen und unparteiischen Ausstrahlungen zu treffen.

**5.** Das Sachgerechtigkeitsgebot von Art. 4 Abs. 2 RTVG ist auf aufgrund des Informationsgehalts des beanstandeten Fernsehbeitrags anwendbar. Der Beitrag weist überdies auch einen direkten, für das Publikum aufgrund der Moderation klar ersichtlichen Bezug zu den eidgenössischen Parlamentswahlen vom 18. Oktober 2016 auf. Indem er rund einen Monat vor dem Urnengang ausgestrahlt wurde, fällt er zudem in die für die Meinungs- und Willensbildung der Wahlberechtigten sensible Zeit. In dieser Periode finden die aus dem Vielfaltsgebot von Art. 4 Abs. 4 RTVG abgeleiteten besonderen Anforderungen für wahlrelevante Sendungen Anwendung.

**5.1** Der beanstandete Beitrag bildete nicht Teil einer Serie von Parteienchecks zu verschiedenen Bereichen der Politik in der Sendung „Kassensturz“ bzw. im Programm von Fernsehen SRF. In einer Spezialausgabe der Wirtschaftssendung „ECO“ vom 7. September 2015 zur Regulierung wurde zwar auch ein Rating von Parlamentariern erwähnt. Die knapp dreissigminütige Sendung hatte allerdings einen ganz anderen - umfassenderen und differenzierteren - Ansatz als der beanstandete Parteiencheck im „Kassensturz“ und der Wahlcharakter war weit weniger ausgeprägt. Auch die eigentlichen Wahlendungen von Fernsehen SRF wie namentlich die speziellen Ausgaben der Sendungen „Arena“ („Wahl-Arena“) wiesen eine ganz andere Gestaltung als der beanstandete „Kassensturz“-Beitrag auf, indem jeweils Vertreter von verschiedenen Parteien über ein Thema diskutierten. Die aus dem Vielfaltsgebot von Art. 4 Abs. 4 RTVG abgeleiteten besonderen Anforderungen an die Ausgewogenheit vor Wahlen

hat der beanstandete Beitrag daher gesondert zu erfüllen. Andere Sendungen können nicht als Korrektiv hinzugezogen werden. Dies gilt namentlich auch für das am 22. September 2015 ausgestrahlte Streitgespräch zwischen der Nationalrätin Prisca Birrer-Heimo und dem Beschwerdeführer, welches erst nachträglich aufgrund des grossen Medienechos des beanstandeten Parteienchecks angesetzt worden ist. Der „Kassensturz“-Beitrag vom 22. September 2015 ist gegebenenfalls im Rahmen eines Verfahrens nach Art. 89 RTVG in die Prüfung mit einzubeziehen (UBI-Entscheide b. 724 vom 11. Dezember 2005 E. 7 [„Veganmania“] und b. 599 vom 19. Juni 2009 E. 5 [„Arbeitskräfte aus der EU“]).

**5.2** Die Beschwerdeführer rügen, dass die fünf Vorlagen, auf welchen der Parteientest basierte, willkürlich ausgewählt worden seien. Diesbezüglich bleibt festzuhalten, dass zwar auch mehr oder andere konsumentenschutzrelevante Vorlagen, über welche der Nationalrat in der vergangenen Legislaturperiode beriet, in den Test hätten einbezogen werden können. Die ausgewählten Vorlagen beinhalteten aber einerseits alle eine klare konsumentenschutzrelevante Komponente, auf welche im Filmbericht in transparenter und nachvollziehbarer Weise hingewiesen wurde. Andererseits hätte wohl auch eine andere oder grössere Auswahl von konsumentenschutzrelevanten Vorlagen für den Test die Ergebnisse nur marginal verändert. Das verdeutlichen vergleichbare Parteien- und Parlamentariertests von Konsumentenschutzzeitschriften oder Konsumentenschutzorganisationen (siehe etwa „Viele Volksvertreter zeigen dem Volk die kalte Schulter“, in: K-Tipp vom 9. September 2015 und Medienmitteilung „Parlamentarierrating: Analyse des Abstimmungsverhaltens der Nationalräte 2011-2015“ der Stiftung für Konsumentenschutz vom 15. September 2015).

**5.3** Die Ergebnisse des Abstimmungsverhaltens der Parteien bezüglich der fünf präsentierten Vorlagen wurden im Filmbericht im Wesentlichen korrekt wiedergegeben. Der Umstand, dass Nationalrat Lorenz Hess, der bei einer Intervention im Zusammenhang mit der Revision des Lebensmittelgesetzes gezeigt wurde, in einer Einblendung fälschlicherweise der SVP statt der BDP zugeordnet wurde, betrifft ebenso einen Nebenpunkt wie eine unzutreffende Aussage bei der Vorlage zum Kartellgesetz über das Stadium der Abstimmung.

**5.4** Die Behauptung der Beschwerdegegnerin, wonach es sich beim Parteiencheck im „Kassensturz“ um einen ergebnisoffenen Test gehandelt habe, mag theoretisch zutreffen. Faktisch war der Ausgang aufgrund der Positionen der Parteien in der Konsumentenschutzpolitik, insbesondere bezüglich spezieller Schutzmassnahmen für Konsumenten, allerdings voraussehbar. Das gilt namentlich auch für das schlechte Abschneiden der SVP. Der Parteiencheck kann nicht mit den in Konsumentenschutzmagazinen gängigen Tests von Produkten oder Dienstleistungen gleichgestellt werden. Diese sind in der Regel weit komplexer sind, weil das Ergebnis von mehreren Kriterien (z.B. Preis, Qualität, Sicherheit) abhängt. Überdies bedingen entsprechende Produktetests vielfach aufwändige technische Verfahren. Beiträge zu solchen Tests waren denn auch schon mehrmals Gegenstand von Beschwerden an die UBI (siehe etwa UBI-Entscheide b. 665 vom 3. Mai 2013 [„Testserie über Paranormale“], b. 573 vom 10. März 2008 [„Babyphones“] oder b. 563 vom 19. Oktober 2007 [„Roséweine“]).

**5.5** Bei der Auswertung des Parteientests mit den fünf präsentierten Abstimmungsvorlagen beschränkte sich die Redaktion auf die Aussage, dass die SVP die konsumentenfeindlichste Partei sei. Weitere Schlussfolgerungen wie - die bei Tests üblichen - Hinweise auf die Gewinner oder auf andere Parteien mit einem ungenügenden Leistungsausweis blieben aus. Zu den schlechten Testergebnissen und zum Kommentar der Redaktion konnte mit Nationalrat Thomas Aeschi zwar ein betroffener Parlamentarier der SVP Stellung nehmen. Seine Ausführungen, wonach die Haltung seiner Partei in Regulierungsfragen für die Konsumenten die meisten Vorteile bringe, wurden aber gleich im Anschluss von der Redaktion in einem Off-Kommentar als unzutreffend dargestellt.

**5.6** Der Beitrag vermittelte insgesamt den Eindruck einer negativen Wahlempfehlung gegenüber der SVP (siehe dazu auch den Bericht der Ombudsstelle SRG.D vom 28. Oktober 2015, S. 10). Dazu trugen neben den im Filmbericht bei den einzelnen Vorlagen erwähnten negativen Testergebnissen insbesondere die Kommentare der Redaktion bei. In der Auswertung wurde die SVP als konsumentenfeindlichste Partei bezeichnet. Die Stellungnahme von SVP-Nationalrat Thomas Aeschi berichtigte die Redaktion umgehend („Von wegen konsumentenfreundlich! [...]“). Der Moderator wies schliesslich am Ende des Beitrags darauf hin, dass das Ergebnis des Tests für sich sprechen würde und das Publikum „es in der Hand“ habe. Am beschriebenen Eindruck einer negativen Wahlempfehlung änderte auch der Verweis des Moderators auf weitergehende Informationen auf der Website zum Stimmverhalten der einzelnen Parlamentarierinnen und Parlamentarier nichts.

**5.7** Insgesamt bleibt festzuhalten, dass dem beanstandeten Beitrag aufgrund der Ausstrahlungszeit sowie der mehrfachen Erwähnung und Betonung des Urnengangs vom 18. Oktober 2015 durch den Moderator ein ausgeprägter Wahlcharakter zukommt (BGE 134 I 2 E. 3.3.2 S. 7). Die auf entsprechende Ausstrahlungen anwendbaren, aus dem Vielfaltsgebot von Art. 4 Abs. 4 RTVG abgeleiteten besonderen Anforderungen an die Ausgewogenheit wurden nicht eingehalten. Bei der für das Publikum wohl im Zentrum stehenden Auswertung des Parteienchecks zur Konsumentenfreundlichkeit fokussierte der Beitrag in ausschliesslich und einseitig negativer Weise auf die SVP. Die Kommentare der Redaktion trugen dazu massgeblich bei. Der Standpunkt des angehörten SVP-Vertreters wurde umgehend als unzutreffend dargestellt. Die Einseitigkeit ist im Hinblick auf die mit der programmrechtlichen Rechtsprechung zur Wahlberichterstattung verfolgten Prinzipien umso bedenklicher als der für die SVP negative Ausgang des Parteienchecks aufgrund der Testanlage mit der Beschränkung auf einen überschaubaren Politikbereich voraussehbar war. Den bei Wahlsendungen wichtigen journalistischen Sorgfaltspflichten wie die Unparteilichkeit und das Fairnessprinzip trug die Redaktion in ungenügender Weise Rechnung. Die einseitige Berichterstattung im „Kassensturz“ kam implizit einer negativen Wahlempfehlung gegenüber der SVP gleich und stellte damit eine unzulässige Wahlbeeinflussung des Publikums im Sinne von Art. 4 Abs. 4 RTVG dar.

**5.8** Die durch die Programmautonomie gewährleistete freie Themenwahl in Art. 6 Abs. 2 RTVG erlaubt es auch konzessionierten Veranstaltern grundsätzlich, Ratings von Parteien oder Parlamentariern durchzuführen oder über solche zu berichten. Geschieht dies jedoch in



der für die Meinungs- und Willensbildung der Wahlberechtigten sensiblen Zeit vor einem Urnengang, sind dabei die besonderen programmrechtlichen Anforderungen an die Ausgewogenheit zu beachten. Dies gilt bei einem Beitrag zur Konsumentenfreundlichkeit von Parteien auch für ein Sendeformat wie „Kassensturz“, das naturgemäss einen anwaltschaftlichen Fokus hat und Konsumenteninteressen vertritt.

**5.9** Ob der beanstandete Beitrag allenfalls auch das Sachgerechtigkeitsgebot von Art. 4 Abs. 2 RTVG verletzt hat, kann aufgrund der Erwägungen zum Vielfaltsgebot offengelassen werden. Letzteres stand aufgrund der Rügen der Beschwerdeführer und des ausgeprägten Wahlcharakters des Beitrags bei der rundfunkrechtlichen Beurteilung ohnehin im Vordergrund.

**6.** Es bleibt festzustellen, dass der am 15. September 2015 von Fernsehen SRF ausgestrahlte „Kassensturz“-Beitrag „Parteien im Konsumenten-Check: Diese fallen durch“ das Vielfaltsgebot von Art. 4 Abs. 4 RTVG verletzt hat. Die Beschwerde erweist sich, soweit darauf eingetreten werden kann, als begründet und ist somit gutzuheissen. Verfahrenskosten sind gemäss Art. 98 RTVG keine aufzuerlegen.

### **Aus diesen Gründen beschliesst die UBI:**

1. Die Beschwerde wird mit 7 zu 2 Stimmen gutgeheissen, soweit darauf einzutreten ist.
2. Die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) wird aufgefordert, die UBI innert 60 Tagen nach Eröffnung dieses Entscheids bzw. innert 30 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft über die im Sinne von Art. 89 Abs. 1 Bst. a Ziffer 1 und 2 RTVG getroffenen Vorkehren zu unterrichten.
3. Verfahrenskosten werden keine erhoben.
4. Zu eröffnen:
  - (...)

Im Namen der Unabhängigen Beschwerdeinstanz  
für Radio und Fernsehen

### **Rechtsmittelbelehrung**

Entscheide der UBI können gemäss Art. 99 RTVG in Verbindung mit Art. 82 Abs. 1 Bst. a, 86 Abs. 1 Bst. c und 89 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (SR 173.110) innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden.

Versand: 9. September 2016